

# Chancen und Fallen nicht nur beim Älterwerden im neuen Erwachsenenschutzrecht

Gabriela Winkler, dipl.sc.nat.ETH, Master Practitioner DVNLP, Kommunikationsberaterin

## Inhalt

- ◆ Ziel der ZGB-Revision
- ◆ Was ist der Auftrag der KESB?
- ◆ Was ist ein Vorsorgeauftrag?

## Ziel der ZGB-Revision

*«Eines der Ziele der Revision ist es,  
das Selbstbestimmungsrecht zu fördern.»*

*(Botschaft des Bundesrates, 2006, Seite 2)*

*Statt der Anordnung standardisierter Massnahmen  
ist künftig von den Behörden Massarbeit gefordert,  
damit im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung erfolgt,  
wie wirklich nötig ist.*

*(Botschaft des Bundesrates, 2006, Seite 3)*

## Was ist der Auftrag der KESB?

Die **K**inder- und **E**rwachsenenschutz**b**ehörde eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

Sie trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.

# Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Neu im ZGB: «Die eigene Vorsorge» (Art. 360 – 373)

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

## Vorsorgeauftrag

*«Wird eine Person vorübergehend oder – beispielsweise gegen Ende des Lebens – dauernd urteilsunfähig, so behilft sich die heutige Praxis auf vielfältige Art mit einem pragmatischen Vorgehen.*

*Das neue Erwachsenenschutzrecht will deshalb dem Bedürfnis Rechnung tragen, dass die Angehörigen urteilsunfähiger Personen ohne grosse Umstände gewisse Entscheide treffen können.»*

## Wer braucht einen Vorsorgeauftrag?

- Ehegatten, die sich gegenseitig schützen wollen vor Eingriffen der KESB
- Alleinstehende mit Kindern
- Alleinstehende ohne Kinder
- Alle Erwachsenen ab 18 Jahren

## Vorsorgeauftrag umfasst

- Personensorge  
(Entscheidungen betr. Bewältigung des Alltags)
- Vermögenssorge  
(Verwaltung von Einkommen und Vermögen,  
Zahlungsverkehr)
- Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten  
(Abschliessen und Auflösung von Verträgen)



## Die Personensorge umfasst:

Alles, was mit der Persönlichkeit des Vorsorgeauftraggebers zusammenhängt, z.B.

- Aufrechterhaltung des persönlichen Schriftverkehrs des Auftraggebers aufrecht, inklusive Öffnen und Erledigen der Post
- Kündigung/Abschluss von Verträgen mit Telekommunikationsunternehmen
- Verkehr mit Banken, Versicherungen und Behörden.

## Die Personensorge umfasst:

- alle Entscheide rund um die Gesundheit und in Privatangelegenheiten
- Vertretung bei medizinischen, pflegerischen und heilpädagogischen Massnahmen
- Regelung der Betreuungssituation, Ansprechpartner der Heimleitung und des Personal, teilt ihnen mit, welches die individuellen Vorlieben seines Auftraggebers sind
- Annahme und Ausschlagen von Erbschaften

## Die Vermögenssorge umfasst:

- Verwaltung des laufenden Einkommens
- Abwicklung des Zahlungsverkehr ab  
(Zahlungen entgegennehmen, Forderungen eintreiben).
- Verkehr mit Banken und Versicherungen
- Verwaltung von Kontokorrenten, Sparkonti,  
Wertschriftendepots

**ACHTUNG:** Banken akzeptieren zunehmend nur noch Vorsorgeaufträge, Generalvollmachten werden nicht mehr ohne weiteres entgegengenommen.

## Vertretung im Rechtsverkehr:

- Vertretung der urteilsunfähig gewordenen Person gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten.
- Die Rechtsvertretung umfasst alle rechtsgeschäftlichen oder ähnlichen Handlungen, die entweder persönliche Angelegenheiten oder das Vermögen des Auftraggebers betreffen.
- Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Versicherungen, Banken, Vermietern, Krankenkassen etc.

## Vertretung im Rechtsverkehr:

- mit Versicherungen, Banken, Vermietern, Krankenkassen etc.
- Vertrag mit der Wohn- und Pflegeeinrichtung
- Einreichung der Steuererklärung
- Anträge auf Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Zahnbehandlungen, etc. bei den Versicherungen, Sozialämtern und der Sozialversicherungsanstalt – etwa dann, wenn es um Ergänzungsleistungen oder Renten geht.

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

#### Art. 360

- A. Grundsatz
- <sup>1</sup> Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
  - <sup>2</sup> Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
  - <sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

## Wer kann beauftragt werden?

- Verwandte (Geschwister, Vertrauensanwalt, Vermögensberater, Freund/in, erwachsene Kinder)
- Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Konkubinatspartner
- ≠ Heimpersonal, Heimleitung

Wichtig: Einverständnis der beauftragten Person einholen

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

### Art. 361

B. Errichtung und  
Widerruf  
I. Errichtung

- <sup>1</sup> Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.
- <sup>2</sup> Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.



## Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament abgefasst werden:

- Handschriftlich (oder durch Notar beglaubigt)
- Mit Datum und Unterschrift
- Bei KESB oder Zivilstandsamt Dielsdorf hinterlegen
- Kann widerrufen oder geändert werden.  
Die letzte Version ist die gültige.

## Verhältnis Vorsorgeauftrag – übrige Verfügungen

- Bestimmungen in anderen Verfügungen/Verträge und der Vorsorgeauftrag sollten sich nicht widersprechen.
  - Ehevertrag
  - Erbvertrag
  - Patientenverfügung
  - Testament

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

### Art. 362

- II. Widerruf
- 1 Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.
  - 2 Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.
  - 3 Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

### Art. 363

C. Feststellung der  
Wirksamkeit und  
Annahme

<sup>1</sup> Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt, ob

<sup>2</sup> Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig erreicht worden ist;

2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;

3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und

4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

<sup>3</sup> Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

#### Art. 364

##### D. Auslegung und Ergänzung

Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.

#### Art. 365

##### E. Erfüllung

- <sup>1</sup> Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.
- <sup>2</sup> Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.
- <sup>3</sup> Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

### Art. 366

- F. Entschädigung und Spesen
- <sup>1</sup> Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.
  - <sup>2</sup> Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

### Art. 367

- G. Kündigung
- <sup>1</sup> Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.
  - <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

## Die KESB hat das letzte Wort

- Klärt ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt
- Validiert den Vorsorgeauftrag
- Prüft dessen Vollständigkeit
- Nimmt allenfalls ergänzende Schritte vor
- Überprüft die Befähigung der beauftragten Person
- Händigt der beauftragten Person eine Urkunde aus, dass sie die Vorsorge treffen kann

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

## Art. 368

H. Einschreiten  
der Erwachsenen-  
schutzbehörde

<sup>1</sup> Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere der beauftragten Person

- Weisungen erteilen
- diese zur Einreichung eines Inventars,
- zur periodischen Rechnungsablage und
- zur Berichterstattung verpflichten oder
- ihr die Befugnisse teilweise oder
- ganz entziehen.



Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Erster Abschnitt:	Die eigene Vorsorge
<b>Zweiter Unterabschnitt:</b>	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>

#### Art. 369

##### I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

- <sup>1</sup> Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.
- <sup>2</sup> Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.
- <sup>3</sup> Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

## Was, wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt?

Ehegatten, sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der urteilsunfähigen Person haben das Recht

- **nötigenfalls** die Post zu öffnen
- für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens zu sorgen
- alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind.

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Zweiter Abschnitt:	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
<b>Erster Unterabschnitt:</b>	<b>Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner</b>

### Art. 374

A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

- <sup>1</sup> Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.
- <sup>2</sup> Das Vertretungsrecht umfasst:
  1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
  2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
  3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.
- <sup>3</sup> Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Dritte Abteilung:	Der Erwachsenenschutz
Zehnter Titel:	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
Zweiter Abschnitt:	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
<b>Erster Unterabschnitt:</b>	<b>Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner</b>

### Art. 375

B. Ausübung des Vertretungsrechts	<sup>1</sup> Auf die Ausübung des Vertretungsrechts sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sinngemäss anwendbar.
-----------------------------------	---

### Art. 376

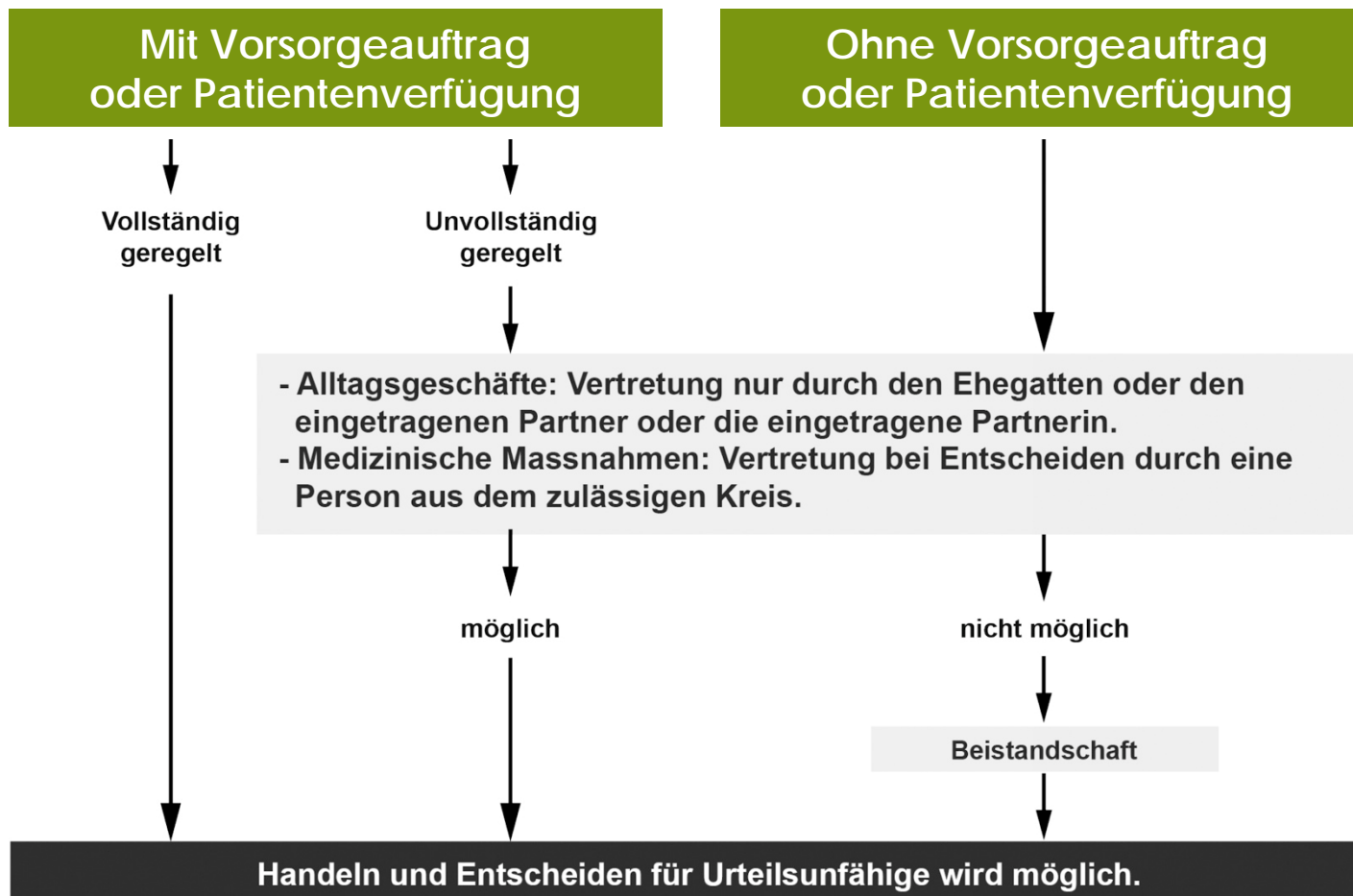
C. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde	<sup>1</sup> Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.
	<sup>2</sup> Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

## Was, wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt?

Ehegatten sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der urteilsunfähigen Person haben kein Recht

- Grundbesitz oder Wohneigentum zu veräußern
- Wertschriftendepots umschichten oder auflösen

## Zusammenfassung



## Wie kann ein Vorsorgeauftrag aussehen?

Name Vorname

Geburtsdatum Heimatort

Wohnadresse

*Für den Fall, dass ich meinen Willen dauernd oder vorübergehend nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen kann (bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit), soll mich folgende Person in den unten bezeichneten Angelegenheiten als Vorsorgebeauftragte vertreten:*

Name, Vorname, Funktion, Adresse

## Wie kann ein Vorsorgeauftrag aussehen?

1. Umfassende Vorsorge, d. h. Personensorge inkl. Vertretung bei medizinischen Massnahmen, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr.

Insbesondere:

- a. Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte zur Sicherstellung der optimalen Behandlung und Pflege.
- b. Sicherstellung eines geordneten Alltags und nach Möglichkeit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- c. Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängender Massnahmen.

*d. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.*



## Wie kann ein Vorsorgeauftrag aussehen?

- e. Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen, Vertragshandlungen sowie Anträge und Verhandlungen.
- f. Die Beauftragte darf keine Vermögenswerte der auftraggebenden Person unentgeltlich veräußern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken und Trinkgeldern oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
- g. Die Beauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.

## Wie kann ein Vorsorgeauftrag aussehen?

2. Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber der Beauftragten vom Berufs- und Amtsgeheimnis (insbesondere Banken und Ärzte sowie Amtspersonen).
3. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.
4. Der Vorsorgeauftrag untersteht ungeachtet meiner Nationalität oder meines Wohnsitzes schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist: XXXXXXXXXXXXXXXX
5. Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.

## Wie kann ein Vorsorgeauftrag aussehen?

### 6. Entschädigung/Spesen:

Der Aufwand der Beauftragten wird aufgrund einer detaillierten Honorarnote mit einem ortsüblichen Ansatz für professionelle bzw. private Vertretung abgegolten. Die Spesen werden gegen Vorlage von Belegen rückerstattet, bei Fahrtkosten gilt ein Kilometeransatz von Fr. 0.70 oder alternativ bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln der geltende Tarif für die 2. Klasse. Die Spesen werden pauschal vergütet.

## Wie kann ein Vorsorgeauftrag aussehen?

7. Ich gebe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung und in der vollen Verantwortung für mich selbst ab sowie im Bewusstsein, dass bezüglich der medizinischen Massnahmen meine Ärzte, Betreuer oder Bevollmächtigten an den Entscheid des Beauftragten gebunden sind. Ich habe diese Verfügung **mit folgenden Personen besprochen, welche bestätigen können, dass ich zu diesem Zeitpunkt nach deren Wahrnehmung urteilsfähig war und der Inhalt meinem Willen entspricht.**

Name, Vorname, Adresse

Name, Vorname, Adresse

Ort, Datum,

Unterschrift:

## Weiterführende Links

<http://www.curaviva.ch/Fachinformationen/Themendossiers/Erwachsenenschutzrecht/oGxJ6DrY/PQBbv/>